

genössische legistische Literatur gut kannte; insbesondere die Werke des Bulgarus, den er auch in Pars I, c. 33 namentlich nennt (Edition p. 9).

Es kann nicht Aufgabe der Rezension sein, auf den Inhalt der Summa im einzelnen einzugehen. Immerhin seien einige Hinweise erlaubt. Die Summa Coloniensis gehört zu den ersten kanonistischen Schriften, die den für die Rechtsgeschichte so folgenreich gewordenen Begriff ‚ius positivum‘ verwenden.<sup>9</sup> Die Summa enthält in den edierten Teilen auch sehr ausführliche Erläuterungen zum kanonischen Wahlrecht. Hier ist besonders bemerkenswert, daß sich in der Summa Coloniensis bereits das Prinzip findet, daß es bei Zwiespalt der Wähler auf die *Zweidrittelmehrheit* ankomme. Dieses Prinzip wird von der Summa in folgendem Satz ausgedrückt: „Maior quoque pars accipitur in duplo numero, ut si XXX contra XV sint, et si unus de XXX obierit, subrogatas parti decessoris annumerabitur“ (P. III, c. 47, Edition p. 135). Bekanntlich wurde das Prinzip der Zweidrittelmehrheit 1179 durch das dritte Laterankonzil für die Papstwahl eingeführt und gilt bei dieser Wahl bis zur Gegenwart (Conc. Lat. III, c. 1). Der Text der Summa macht deutlich, daß der Gedanke einer Zweidrittelmajorität bereits vor 1179 in der Kanonistik erörtert wurde.

Im Bereich des Wahlrechts ist ferner bedeutsam, daß die Summa bereits zwischen „postulatio“ und „electio“ klar unterscheidet. Die für das kanonische Recht sei Innocenz III. fundamentale Unterscheidung der Postulation von der Wahl<sup>10</sup> beruht letztlich auf einem Dictum Gratians (D. 61, dict. p. c. 10); sie spielt in der Summa des Rufinus noch keine Rolle, wird aber von der Summa Coloniensis bereits als Distinktion zweier Rechtsinstitute aufgefaßt (P. III, c. 42, Edition p. 133).

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß die vorliegende Summa viele Fragen der allgemeinen kanonistischen Rechtslehre erörtert. Die Bemühung des Verfassers um ein differenzierendes Rechtsdenken wird hier immer wieder deutlich. Es sei nur der interessante Gedanke der Summa angeführt, daß man unter den Canones nicht nur vom Rang der Rechtsquelle her, sondern auch vom Inhalt aus solche verschiedenen Ranges unterscheiden müsse. Es gäbe Canones, die einen besonders hohen Grad von Aequitas enthielten, wie diejenigen über die Taufe, Firmung und Eucharistie, während Canones über Eherecht und kirchliches Vermögensrecht einen weitaus geringeren Rang einnahmen (P. I, c. 54; Edition p. 16). Gerade die allgemeinen Ausführungen der Summe zur Rechtslehre liefern der künftigen Forschung noch reiches Material.

Die bisherige Teiledition läßt uns wünschen, daß bald das gesamte Werk im Druck vorliegen möge. Es wäre dann eines der Hauptwerke der Kanonistik des 12. Jahrhunderts und zugleich das älteste in Deutschland geschriebene juristische Lehrbuch nicht nur den Spezialisten zugänglich. Den Herausgebern gebührt für ihre mühevollen Arbeit der Dank all derer, die die Geschichte der mittelalterlichen Rechtswissenschaft als wesentliche Grundlage europäischen Rechtsdenkens betrachten.

Regensburg

Peter Landau

Adalbert Kurzeja (Hrsg., Bearb.): Der älteste Liber Ordinarius der Trierer Domkirche. London., Brit. Mus., Harley 2958, Anfang 14. Jh. Ein Beitrag zur Liturgiegeschichte der deutschen Ortskirchen (= Liturgiewiss. Quellen und Forschungen, H. 52) Münster (Aschendorff) 1970. XXI, 626 S., kart.

Die Arbeit enthält wesentlich mehr als der Titel anzeigt, so u. a. eine kurze Übersicht über die Geschichte der Trierer Domliturgie bis zum 14. Jh.; besonders wertvoll ist dabei die Zusammenstellung der liturgischen Handschriften aus dem Trierer Raum vor 1300 (S. 12–16).

<sup>9</sup> Kuttner, Repertorium p. 175; ders., Revue de historique de droit français et étranger, 4e série, 15 (1936) p. 731.

<sup>10</sup> Cf. hierzu z. B. Klaus Ganzer, Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII. Köln/Graz 1968, pp. 21–23.

Im 1. Kapitel (S. 17–57) wird der zur Edition gelangte Liber Ordinarius kodikologisch beschrieben und mit entsprechenden jüngeren Handschriften verglichen. Im 2. Kapitel, das am reichhaltigsten und interessantesten ist (S. 58–393), wird auf den Inhalt und die Bedeutung des Codex im einzelnen eingegangen, so auf den Festkalender, Besonderheiten im Kirchenjahr, Stationsfeiern und Prozessionen in der Domliturgie sowie auf die Struktur der kanonischen Horen. Im 3. Kapitel (S. 394–430) wird zuerst eine kurze Zusammenfassung gegeben und dann ein „Versuch eines entwicklungsgeschichtlichen Überblicks für das Stundengebet der Trierer Kirche“ gemacht. Auf die Edition des Liber Ordinarius, die sehr sorgfältig ist (S. 429–562), folgen mehrere Indices, darunter ein über 40 Seiten großes Initienverzeichnis.

An der ausgezeichneten und überaus fleißigen Arbeit ist, abgesehen von einigen Längen, wie sie oft in Dissertationen zu finden sind, so gut wie nichts auszusetzen. Vielleicht wäre es besser gewesen, einige Partien in eigenen Untersuchungen und dann etwas ausführlicher und systematischer zu behandeln, so z. B. die ältere Geschichte der Trierer Domliturgie, und sich in erster Linie auf die Fragen, die der Liber Ordinarius selbst aufgibt, zu beschränken. Der Sakramentarforscher wird es nicht ganz verstehen, warum weder die „Codices liturgici latini antiquiores“ benutzt noch die darin genannten neueren Untersuchungen zur Sakramentargeschichte berücksichtigt wurden. So ist z. B. immer wieder im Anschluß an die älteren Untersuchungen von A. Baumstark und Th. Klauser einseitig von einer „fränkisch-römischen Liturgie“ die Rede, die im 8./9. Jh. innerhalb des Frankenreichs ausgebildet worden sein soll und die Grundlage für den Trierer Gottesdienst abgeben hat. Die neuere Forschung erkennt hingegen immer mehr die Bedeutung Oberitaliens, besonders Ravennas, in liturgiegeschichtlicher Hinsicht, sodaß man in Zukunft wohl eher von einer „römisch-ravennatischen Liturgie“ sprechen müßte, die im 8. Jh. im Frankenreich Eingang gefunden hat, ohne dort in stärkerem Maße Zusätze oder Änderungen zu erfahren. Man vgl. diesbezüglich neuerdings die interessante Arbeit von K. Levy, *The Italian Neophytes' Chants*, in: *Journal of the American Musicological Society* 23 (1970) 181–227.

Doch sollen diese Bemerkungen in keiner Weise dazu dienen, den Wert der ausgezeichneten Arbeit irgendwie herabzusetzen. Hoffentlich folgen weitere ähnlich gute nach!

Regensburg-Prüfening

Klaus Gamber

František Dvorník: *Byzantské misie u Slovanů*. Prag (Višehrad) 1970. 393 S., geb., 48.– Kčs.

Gleichzeitig mit der englischen Originalausgabe der „Byzantine Missions among the Slavs“ (New Brunswick 1970) läßt der Altmeister der kyrillomethodianischen Forschung Fr. Dvorník<sup>1</sup> die vorliegende tschechische Version erscheinen, übersetzt und eingeleitet von Vladimír Vavřínek.

Wenn auch der größte Teil des vorliegenden Buches den Slavenaposteln Kyrill und Method gewidmet ist und es sich darin als ein wertvolles, allerdings unter anderen Gesichtspunkten aufgebautes Pendant zum Werk von Fr. Grivec, Konstantin und Method, Lehrer der Slaven (Wiesbaden 1960) erweist, kann diese in ihrer gesamten historischen Entwicklung gebrachte Darstellung des zentralen Themas fast den Rang eines Handbuches der frühen Kirchengeschichte der Slaven etwa vom 7. bis zum 10. Jh. einnehmen.

Es stellt den Versuch dar, sowohl die Ergebnisse der zahlreichen Kongresse und Symposia, die das elfhundertjährige Jubiläum der kyrillomethodianischen Mission feierten, als auch die lange wissenschaftliche Tätigkeit des Autors über die frühe Geschichte der Slaven – sein erstes Buch über diese Problematik erschien 1926 – in einer groß angelegten Synthese zu erfassen, in der die Kirchengeschichte im weitesten Sinne betrachtet wird. Die politischen, literarischen, künstlerischen (sei es Architektur oder Musik) Komponenten der Einführung und Verbreitung des Christentums unter den Slaven, die Dvorník in mehreren Büchern untersuchte, werden hier